

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 126/67

Beschluß in dem Rechtsstreit

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Innungskrankenkasse Heidelberg,
Heidelberg 1, Kurfürsten-Anlage 59,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli
1969 durch

Senatspräsident B r a c k m a n n

Bundesrichter Dr. B a r ' e s e l und
Bundesrichter H u n g e r

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar 1967
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob wegen der
stationären Behandlung einer durch Arbeitsunfall ver-
letzten Versicherten ein Kostenersatzanspruch der Klä-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

gerin gegen die Beklagte besteht. Die Klage der Berufsgenossenschaft hatte Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 15. Februar 1967 (veröffentlicht in "Das Krankenhaus", 1967, 271) die Berufung der beklagten Krankenkasse zurückgewiesen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision der Klägerin ist vom LSG nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen worden. Diese Entscheidung ist für den beschließenden Senat verbindlich, sie begründet auch nicht die Annahme eines Verfahrensmangels (vgl. SozR Nr. 149 zu § 162 SGG mit weiteren Nachweisen). Der Hinweis der Revision auf frühere Entscheidungen des 2. LSG-Senats, in denen die hier streitigen Rechtsfragen abweichend entschieden worden sein sollen, ist schon nach dem Wortlaut des § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht geeignet, einen Verstoß des LSG gegen die Pflicht zur Revisionszulassung darzutun.

Die Revision wäre demnach nur statthaft, wenn sie einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens zutreffend gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; vgl. BSG 1, 150). Das ist nicht der Fall.

Nach dem Revisionsvorbringen soll das angefochtene Urteil insofern unzutreffende Feststellungen enthalten, als in den Urteilsgründen ausgeführt werde, die Chirurgische Universitätsklinik H. - und nicht der Durchgangsarzt - habe zur Erstversorgung der Verletzten die Aufnahme auf Station angeordnet. Diese Rüge ist unbegründet, denn die Ausführungen auf Seite 2 des angefochtenen Urteils werden auf Seite 10 unmißverständlich dahin erläutert, daß dem LSG eine Unterscheidung zwischen der Klinik und ihrem Chefarzt (als Durchgangsarzt) nicht vorgeschwebt hat.

Im übrigen bringt die Revisionsbegründung eingehende recht-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

liche Erwägungen, aus denen nach Meinung der Beklagten hervorgehen soll, daß das LSG mehrere Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sowie die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 19. Juni 1936, ferner auch Regelungen im Abkommen Ärzte/Berufsgenossenschaften vom 1. Januar 1956 unrichtig angewandt habe. Dieses Vorbringen betrifft nicht den Gang des Berufungsverfahrens, sondern die Handhabung materiellen Rechts; es kann daher die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen. Ob die erst nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangenen Schriftsätze vom 12. September und 24. Oktober 1967 relevantes Vorbringen enthalten, bedarf keiner Prüfung.

Die Revision ist hiernach unzulässig und muß verworfen werden (§ 169 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)